



Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Betreff: Merkblatt zur laufenden Überwachung
Datum: 1. Januar 2026

Aktenzeichen: BAZL-311.150.2-14/3

Hintergrund

Obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Flugbetriebes bei der Erteilung der Betriebsbewilligung bereits vom BAZL überprüft wird, ist die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch in der Zeit nach Aufnahme des Betriebes eine gesetzliche Anforderung zur Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung.

Diese laufende Überwachung erfolgt grundsätzlich anhand einer periodischen Berichterstattung der Flugbetriebe an das BAZL mittels standardisierter Vorlagen. Insbesondere im Falle sich abzeichnender oder gegenwärtiger finanzieller Schwierigkeiten kann das BAZL weitergehende Massnahmen zur laufenden Überwachung des Flugbetriebes bis zum vorübergehenden oder definitiven Entzug der Betriebsbewilligung verfügen (siehe Beurteilungskriterien).

Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage des bilateralen Luftverkehrsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft hat die Schweiz das europäische Luftfahrtrecht weitgehend übernommen. Insbesondere ist die Verordnung (EG) 1008/2008, welche die Erteilung von Betriebsbewilligungen regelt, für die Schweiz direkt anwendbar. Sie regelt auch die Grundlagen für die laufende Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der Betriebsbewilligung bei nicht Erfüllen der gesetzlichen Anforderungen.

Im Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) und in der Verordnung über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01) wurden die europäischen Vorgaben sinngemäss übernommen. Zusätzlich setzt Art. 27 LFG ein zuverlässiges Finanz- und Rechnungswesen voraus und Art. 107 LFV begründet ferner das Einsichtsrecht des BAZL in die Geschäftsunterlagen sowie die Meldepflicht des Flugbetriebes bei besonderen Vorfällen.

Klassierung

Das BAZL wendet für alle Flugbetriebe mit einer kommerziellen Betriebsbewilligung die gleichen Massstäbe bei der laufenden Beurteilung der Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Da zu strenge Anforderungen an die erforderliche Berichterstattung an das BAZL jedoch gerade bei kleineren Gesellschaften zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen können und auch nicht

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Chantal Imsand
3003 Bern
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 29 66
chantal.imsand@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



zielführend sind, teilt das BAZL die Flugbetriebe gestützt auf die Kriterien der Verordnung (EG) 1008/2008 in Grössen Kategorien ein. Für kleinere Unternehmen gelten demnach gewisse Vereinfachungen bei der Berichterstattung. Auf Antrag und aufgrund eines begründeten Gesuchs kann diese Einteilung auch geändert werden.

Grosse Unternehmen – Kategorie A

Unternehmen, welche mindestens ein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht über 10 Tonnen und mit einer Sitzzahl von mindestens 20 Plätzen betreiben, gelten als grosse Unternehmen. Betreibt ein Unternehmen zwar ein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht von über 10 Tonnen, jedoch mit einer Sitzzahl von unter 20 Plätzen, oder ein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht von unter 10 Tonnen, jedoch mit einer Sitzzahl von mindestens 20 Plätzen, wird das gesamte Sitzangebot der Flotte als zusätzliches Kriterium berücksichtigt. Liegt dieser Wert über 100 Plätzen, gilt das Unternehmen ebenfalls als gross.

Mittlere Unternehmen – Kategorie B

Alle Unternehmen, die nicht der Kategorie A zugeteilt werden, aber mindestens ein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht von über 10 Tonnen oder mit mindestens 20 Plätzen betreiben, gelten als mittlere Unternehmen.

Kleine Unternehmen – Kategorien C1 und C2

Unternehmen, welche kein Fluggerät mit einem maximalen Abfluggewicht von über 10 Tonnen und/oder mit mindestens 20 Plätzen betreiben, deren Jahresumsatz (Basis: Jahresrechnung Vorjahr) über 3 Mio. EUR (Umrechnung CHF auf Basis Umrechnungskurs der ESTV zum Bilanzstichtag) liegt, gelten als kleine Unternehmen und werden der Kategorie C1 zugeteilt. Kleine Unternehmen, deren Jahresumsatz unter 3 Mio. EUR liegt, gehören der Kategorie C2 an.

Beurteilungskriterien

Bei Vorliegen eindeutiger Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten oder bei Eröffnung von Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren gegen ein Luftfahrtunternehmen hat das BAZL unverzüglich eine Bewertung der Finanzsituation vorzunehmen. Basierend auf den Ergebnissen hat das BAZL die Betriebsbewilligung auszusetzen oder zu widerrufen, wenn es nicht mehr davon überzeugt ist, dass der betreffende Flugbetrieb während eines Zeitraums von 12 Monaten seinen tatsächlichen und möglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Inhalt der Berichterstattung und Termine

Die finanzielle Berichterstattung an das BAZL erfolgt für die A, B und C1 Gesellschaften aufgrund standardisierter BAZL Vorlagen (MS Excel). Unternehmen der Kategorie C1 können die Finanzinformationen sinngemäss der Vorlage des BAZL auch nach ihren eigenen, internen Formaten an das BAZL übermitteln. Eine freiwillige Anwendung der BAZL Vorlage ist jedoch erwünscht. Eine formelle Anordnung zur Verwendung der BAZL Vorlagen bei Ausbleiben oder ungenügender Qualität der eingereichten, unternehmensinternen Unterlagen bleibt durch das BAZL vorbehalten. Die Unternehmen aller Kategorien übermitteln dem BAZL ausserdem jährlich den Revisionsstellenbericht zusammen mit der geprüften Jahresrechnung und dem Jahresbericht des Verwaltungsrates (Geschäftsbericht). Je nach Grösse der Unternehmung gelten grundsätzlich die folgenden Periodizitäten und Termine:

- Grosse Unternehmen der Kategorie A: Quartalsweise Berichterstattung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Stichtag.
- Mittlere Unternehmen der Kategorie B: Halbjährliche Berichterstattung innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Stichtag.
- Kleine Unternehmen der Kategorie C1: Jährliche Berichterstattung bei Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monaten nach dem nach Stichtag.
- Unternehmen A, B, C1: Das Budget und der Liquiditätsplan für das folgende Geschäftsjahr sind im letzten Monat des auslaufenden Geschäftsjahres dem BAZL zu übermitteln.
- Unternehmen A, B, C1 und C2: Der Revisionsstellenbericht und die geprüfte Jahresrechnung sind bei Vorliegen, jedoch spätestens nach sechs Monaten nach dem Jahresabschluss dem BAZL zuzustellen.

Als Übersicht sind diese Erfordernisse in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst. Weisen die dem BAZL übermittelten Informationen und deren qualitative Beurteilung auf eine negative Tendenz hin, kann das BAZL die laufende Aufsicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit intensivieren.

Inhalt	Stichtag			
	Letzter Monat des Geschäftsjahres	Quartalsabschluss	Halbjahresabschluss	Jahresabschluss
BAZL Financial Reporting Template Budget für das folgende Geschäftsjahr Liquiditätsplan für das folgende Geschäftsjahr	A, B A, B			
BAZL Financial Reporting Template Bilanz Erfolgsrechnung Liquiditätsplan (rollend für 12 Monate)		A +20 A +20 A +20	B +25 B +25 B +25	
BAZL Financial Reporting Template Budget für das folgende Geschäftsjahr Liquiditätsplan für das folgende Geschäftsjahr Bilanz Erfolgsrechnung	C1 C1			C1 +6 Mt C1 +6 Mt
Geprüfte Jahresrechnung/Bericht Revisionsstelle				A, B, C1, C2
Jahresbericht Verwaltungsrat				A, B, C1, C2
Bemerkungen: Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Anzahl Arbeitstage nach dem jeweiligen Stichtag bis wann die jeweilige Berichterstattung an das BAZL einzureichen ist. Der Revisionsstellenbericht mit geprüfter Jahresrechnung sowie der Jahresbericht des Verwaltungsrates sind bis spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag des Jahresabschlusses dem BAZL zu übermitteln.				

Die BAZL Financial Reporting Templates sind auf der Internetseite des BAZL verfügbar (www.bazl.admin.ch/de/wirtschaftliche-leistungsfahigkeit) oder können bei den untenstehenden Kontakten angefordert werden. Weitere Erläuterungen zu den Berichterstattungsvorlagen finden sich im separaten Merkblatt „Benützung der Standard-Formulare“.

Für einen effizienten Ablauf der Berichterstattung ist es absolut erforderlich, die Unterlagen in der vorgesehenen Form und elektronisch (Revisionsstellenbericht, geprüfte Jahresrechnung und Jahresbericht Verwaltungsrat können alternativ auch als Kopie per Post zugestellt werden) an das BAZL zu übermitteln. Für diesen Zweck wurde die E-Mail-Adresse financialreporting@bazl.admin.ch eingerichtet. Die an diese Adresse übermittelten Informationen und Daten sind nur für den Leiter der Sektion Wirtschaftsfragen sowie für den Wirtschaftsprüfer der Sektion Wirtschaftsfragen zugänglich.

Meldepflicht bei besonderen Vorfällen

Treten im Umfeld eines Unternehmens Ereignisse auf, welche einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft haben können, müssen diese dem BAZL unverzüglich gemeldet werden. Handelt es sich um eine Gegebenheit mit potentiell wesentlichem Einfluss auf die finanzielle Lage eines Unternehmens, muss diese Benachrichtigung an die Sektion Wirtschaftsfragen erfolgen. Als wesentliche Ereignisse gelten beispielsweise (nicht abschliessend):

- Pläne für den Betrieb eines neuen Linienverkehrs oder Gelegenheitsverkehrs nach einem Kontinent oder Gebiet der Welt, die bisher nicht angeflogen wurden.
- Änderungen der Art oder der Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge oder eine wesentliche Änderung der Grössenordnung ihrer Tätigkeiten.
- Beabsichtigte Zusammenschlüsse oder Übernahmen mit, resp. von anderen Gesellschaften sowie wesentliche Änderungen am Eigentum von Einzelbeteiligungen.
- Einzelne wesentliche Geschäftsfälle wie Forderungsausfälle von bedeutenden Debitoren, unerwartet negativer Ausgang von Gerichtsfällen etc.
- Bedeutende personelle Änderungen der mit der Geschäfts- und Finanzführung der Gesellschaft betrauten Personen.

Datenschutz und Amtsgeheimnis

Die dem BAZL übermittelten Daten und Informationen werden nur für amtsinterne Auswertungen verwendet und keinen Drittpersonen zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung der Daten erfolgt in einem Bereich, in welchem der Zugriff innerhalb des Bundesamtes auf wenige, bestimmte Personen beschränkt ist. Die Anforderungen an den Datenschutz und an das Amtsgeheimnis werden erfüllt.

Kontakt

Bei Fragen zu den einzureichenden Unterlagen oder zum Vorgehen können Sie sich an die Sektion Wirtschaftsfragen wenden:

Chantal Imsand und Sara Kurth
Wirtschaftsprüferinnen

Jan Bittel
Leiter Sektion Wirtschaftsfragen

Telefon: 058 469 29 66 / 058 469 29 72
eMail: financialreporting@bazl.admin.ch

Telefon: 058 465 35 08
eMail: financialreporting@bazl.admin.ch